

07.05.21

## Beschluss des Bundesrates

---

### **Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen**

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.



## Anlage

---

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 nach dem Wort „Reduktion“ die Wörter „und zur selektiven katalytischen Oxidation“ einzufügen.

Begründung:

Analog zur Definition der Begriffe "Feuerungsanlage" und „Großfeuerungsanlage" werden mit dem Begriff "Feuerung" nicht nur Feuerungen im engeren Sinne, d. h. Kesselfeuerungen oder Prozessfeuerungen, sondern auch Gasturbinen und Verbrennungsmotoren adressiert. Bei Verbrennungsmotoren können zur Reduzierung von Methanemissionen katalytische Oxidationskatalysatoren eingesetzt werden. Diese Katalysatoren werden vor dem Abgasturbolader des Motors installiert. Zur Klarstellung, dass katalytische Oxidationskatalysatoren zur Reduzierung von Methan Abgasreinigungseinrichtungen im Sinne der Verordnung darstellen, wird die Regelung in § 2 Absatz 2 entsprechend ergänzt.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 20a – neu – der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 2 nach Absatz 20 folgender Absatz 20a einzufügen:

„(20a) „Magerbetrieb“ im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Motor im Dauerbetrieb mit hohem Luftüberschuss gefahren wird.“

Begründung:

Die Verordnung legt unterschiedliche Emissionsgrenzwerte für Methan bei Fremdzündungsmotoren im Magerbetrieb und anderen Fremdzündungsmotoren fest. Da die Verordnung aus sich heraus gelten sollte, ist zu definieren, was unter Magerbetrieb zu verstehen ist.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 24a – neu – der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 2 nach Absatz 24 folgender Absatz 24a einzufügen:

„(24a) „Periodische Messung“ ist die Ermittlung einer Messgröße (einer bestimmten, quantitativ zu messenden Größe) in festgelegten Zeitabständen.“

Begründung:

Im ursprünglichen Wortlaut des Referentenentwurfs wurde der Begriff „Einzelmessung“ verwendet. Im Gesetzentwurf wurde stattdessen der Begriff der „periodischen Messung“ verwendet. Da der Begriff der „periodischen Messung“ im deutschen Recht nicht geläufig/üblich ist, sollte die Begriffsbestimmung aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen in die 13. BImSchV eingeführt werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 15 Satz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 15 Satz 2 die Angabe „DIN EN 15259, Ausgabe Oktober 2007“ durch die Angabe „DIN EN 15259, Ausgabe Januar 2008“ zu ersetzen.

Begründung:

Die europäische Norm EN 15259 enthält das Ausgabedatum Oktober 2007, die deutsche Norm DIN EN 15259 trägt dagegen das Ausgabedatum Januar 2008. Im Text wird auf die deutsche Norm Bezug genommen, folglich ist das Ausgabedatum zu korrigieren.

5. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 5 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 19 Absatz 1 Satz 5 das Wort „Tage“ durch das Wort „Tagesmittelwerte“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

6. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 5 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 19 Absatz 1 Satz 5 die Wörter „ist der Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des Systems der kontinuierlichen Messungen zu verbessern“ durch die Wörter „hat der Betreiber geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern und die Behörde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren“ zu ersetzen.

Begründung:

Ohne das Wissen über den technischen Zustand der Messgeräte, z. B. durch die Vorlage eines Instandsetzungskonzeptes, ist die Behörde nicht in der Lage, geeignete Maßnahmen anzuordnen. Deshalb sollte die Handlungspflicht zur Einleitung von geeigneten Maßnahmen nicht bei der Behörde, sondern beim Betreiber liegen. Damit ist auch eine zügigere Einleitung von Maßnahmen möglich. Der Betreiber sollte dann die Behörde über die eingeleiteten Maßnahmen informieren.

7. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4,

Textteil nach Nummer 4 – neu – der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 21 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Der Punkt am Ende von Nummer 4 ist zu streichen.
- b) Nach Nummer 4 sind folgende Wörter anzufügen:

„und soll dem Anhang A der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.“

Begründung:

Verweis auf die VDI 4220 Blatt 2 analog zu Nummer 5.3.2.4 TA Luft.

8. In Artikel 1 (§ 28 Absatz 3 und 4,  
§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,  
Satz 3 – neu –,  
Absatz 2 Satz 1,  
Absatz 4 Satz 1,  
Absatz 9 Satz 1 der 13. BImSchV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 28 Absatz 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„(3) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b bestimmten Emissionsgrenzwerten für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, dürfen bei bestehenden Anlagen die folgenden Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden:

1. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 300 MW bei Einsatz von
  - a) Steinkohle: 0,005 mg/m<sup>3</sup>,
  - b) Braunkohle: 0,010 mg/m<sup>3</sup>,
2. bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr bei Einsatz von
  - a) Steinkohle: 0,004 mg/m<sup>3</sup> und ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres] 0,003 mg/m<sup>3</sup>,
  - b) Braunkohle: 0,005 mg/m<sup>3</sup> und ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres] 0,004 mg/m<sup>3</sup>.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist bei einer Anlage oder einer gesonderten Feuerungsanlage, die vor dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres] nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, als systemrelevant ausgewiesen worden ist oder nach § 13e des Energie-

wirtschaftsgesetzes in der Kapazitätsreserve gebunden worden ist, der Emissionsgrenzwert für Quecksilber von 0,004 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 0,007 mg/m<sup>3</sup> und ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres] von 0,006 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden, wenn

1. der Quecksilbergehalt im eingesetzten Brennstoff 0,1 mg/kg oder mehr aufweist oder
2. die betreffende Anlage über einen Dampferzeuger mit einer Verweilzeit des Rauchgases von 4 Sekunden oder mehr im Dampferzeuger bis zum Ende der Brennkammer verfügt.

Abweichend von Satz 1 darf bei Altanlagen mit einer auf die gesonderte Feuerungsanlage bezogene Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 500 MW ein Emissionsgrenzwert von 0,007 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden, wenn der Quecksilbergehalt im eingesetzten Brennstoff 0,15 mg/kg oder mehr aufweist.

Für die Zwecke nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 hat der Betreiber den Nachweis zu führen, dass der Quecksilbergehalt im eingesetzten Brennstoff (wasser- und aschefrei) den Mindestwert im Jahresmittel erreicht oder überschritten hat. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen einmal jährlich geeignete Unterlagen vorzulegen, die den Quecksilbergehalt im eingesetzten Brennstoff belegen. Verfügt die Anlage über einen Dampferzeuger nach Satz 1 Nummer 2, hat der Anlagenbetreiber die Verweilzeit des Rauchgases in der Brennkammer gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Der Nachweis der Verweilzeit erfolgt einmalig durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten.“

b) § 33 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) von Erdgas

aaa) in Anlagen im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinenprozess): 15 mg/m<sup>3</sup>

bbb) sonstigen Gasturbinenanlagen: 30 mg/m<sup>3</sup>“

bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1 500 Stunden jährlich in Betrieb sind, oder in Anlagen, für die der Betreiber vor dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres] einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat, in Anlagen im Kombibetrieb ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> und in sonstigen Gasturbinenanlagen ein Emissionsgrenzwert von 35 mg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel einzuhalten.“

- bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c oder Satz 3“ zu ersetzen.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Satz 3“ zu ersetzen.
- dd) In Absatz 9 Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 3 und Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a (Änderungen von § 28):

Mit der Ratifikation der UN Minamata-Konvention hat Deutschland sich zu einer weitgehenden Minderung von Quecksilberemissionen verpflichtet. Daher sind auch bei bestehenden Anlagen alle verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen für die Quecksilberemissionen auszuschöpfen.

Zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a (geändert):

Bestehende Steinkohlekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr sollen nach Inkrafttreten der Verordnung künftig im Jahresmittel einen Emissionsgrenzwert von 0,004 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber einhalten.

ten. Durch die Nutzung und/oder Optimierung des Einsatzes von Sorptionsmitteln und Additiven kann eine weitere Minderung der Emissionen erreicht werden. Daher können bestehende Steinkohlekraftwerke zukünftig im Jahresmittel einen Emissionsgrenzwert von 0,003 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber einhalten. Für die vorbereitenden Versuche und Umsetzung der Maßnahmen ist ein angemessener Zeitraum von vier Jahren vorzugeben.

Zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b (geändert):

Bestehende Braunkohlekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr sollen nach Inkrafttreten der Verordnung künftig im Jahresmittel einen Emissionsgrenzwert von 0,005 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber einhalten. Durch die Nutzung und/oder Optimierung des Einsatzes von Sorptionsmitteln und Additiven kann im Regelfall eine weitere Minderung der Emissionen erreicht werden. Daher können bestehende Braunkohlekraftwerke im Regelfall zukünftig im Jahresmittel einen Emissionsgrenzwert von 0,004 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber einhalten. Für die vorbereitenden Versuche und Umsetzung der Maßnahmen ist ein angemessener Zeitraum von vier Jahren vorzugeben.

Zu Absatz 3 Satz 2 (neu):

Die Ausnahme für Steinkohleanlagen in der Netz- oder Kapazitätsreserve von dem in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a für Steinkohlekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW und mehr ab dem im Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt festgelegten Emissionsgrenzwert für Quecksilber ist notwendig und angemessen, um insbesondere den mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) eingeleiteten Ausstieg aus der Steinkohleverstromung nicht zu gefährden. Die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Versorgungssicherheit einerseits und den Netzbetrieb, also die Systemsicherheit andererseits werden durch umfassende Vorgaben und Instrumente berücksichtigt und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen aufgefangen. Dazu gehören insbesondere die Netzreserve und die Kapazitätsreserve. Vorübergehend müssen die Übertragungsnetzbetreiber auf die Netzreserve zurückgreifen, um den sichereren Netzbetrieb auch in Zeiten hoher Netzbelastungen aufrecht zu erhalten. Es wäre unverhältnismäßig, wenn für Steinkohleanlagen, die zur Stilllegung anstehen, aber schon vor dem o. g. Zeitpunkt als Netzreserve benötigt worden ist, oder die schon als Kapazitätsreserve zur Verfügung gestanden haben, noch umfassende Umrüstungsmaßnahmen durchgeführt werden müssten, um den verschärften Emissionsgrenzwert für Quecksilber einhalten zu können. Diese Anlagen laufen nicht mehr im Vollbetrieb, sondern werden von den Übertragungsnetzbetreibern in bestimmten Netzsituationen (hierbei handelt es sich regelmäßig um den sog. netzreservebedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall) abgerufen, so dass von diesen Anlagen nur noch geringe Emissionen ausgehen. Außerdem dürfen zur endgültigen Stilllegung anstehenden Steinkohleanlagen und Anlagen in der Kapazitätsreserve nicht mehr in den Markt zurückkehren.

Zu Absatz 4 Satz 1 (geändert):

Braunkohlekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, die Altanlagen sind und die mit einheimischen Braunkohlen mit hohem Quecksilbergehalt betrieben werden oder über einen Dampferzeuger mit einer Verweilzeit des Rauchgases von 4 Sekunden oder mehr im Dampferzeuger bis

zum Ende der Brennkammer verfügen, sollen nach Inkrafttreten der Verordnung künftig im Jahresmittel einen Emissionsgrenzwert von 0,007 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber einhalten. Durch die Nutzung und/oder Optimierung des Einsatzes von Sorptionsmitteln und Additiven kann meist eine weitere Minderung der Emissionen erreicht werden. Daher können diese Braunkohlekraftwerke zukünftig im Jahresmittel einen Emissionsgrenzwert von 0,006 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber einhalten. Für die vorbereitenden Versuche und Umsetzung der Maßnahmen ist ein angemessener Zeitraum von vier Jahren vorzugeben.

Zu Absatz 4 Satz 2 (neu):

Ein Emissionsgrenzwert von 0,006 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber im Jahresmittel kann bei bestimmten Braunkohlekraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr voraussichtlich nicht unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erreicht werden, wenn Braunkohlen mit einem besonders hohen Gehalt an Quecksilber von 0,15 mg/kg Brennstoff oder mehr eingesetzt werden. Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 1 500 MW sollen daher auch zukünftig einen Emissionsgrenzwert von 0,007 mg/m<sup>3</sup> für Quecksilber im Jahresmittel einhalten.

Zu Absatz 4 Satz 3 (geändert, vormals Satz 2):

Die Folgeänderung dient der Überwachung der Anlagen, die von der neu eingeführten Regelung nach Absatz 4 Satz 2 (neu) Gebrauch machen.

Zu Buchstabe b (Änderungen von § 33):

Zur Erfüllung der Anforderungen der 43. BImSchV (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe) vom 18. Juli 2018 ist Deutschland verpflichtet, die jährlichen durch menschliche Tätigkeiten verursachten NO<sub>x</sub>-Emissionen gegenüber dem Jahr 2005 ab dem Jahr 2020 um 39 Prozent und ab dem Jahr 2030 sogar um 65 Prozent zu reduzieren.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Aufgrund des geplanten Kohleausstiegs werden in der nächsten Zeit viele Kohlekraftwerke stillgelegt. Diese Anlagen (und deren Emissionen) entfallen oftmals nicht gänzlich, vielmehr werden die stillgelegten Kohlekraftwerke durch neue Gaskraftwerke, ausgeführt als Gasturbinen, ersetzt.

Durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach einem ambitionierten Stand der Technik sollen die NO<sub>x</sub>-Emissionen dauerhaft deutlich gesenkt werden. Insbesondere bei Großanlagen mit entsprechend hohen Abgasfrachten kann eine NO<sub>x</sub>-Minderung kostengünstiger erfolgen als in kleineren Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

In bestimmten Fällen können die Emissionsgrenzwerte nach Nummer 1 nicht mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden. Es bedarf einer Ausnahme für Vorhaben, die sich bereits im Bau befinden, für die bereits eine Genehmigung vorliegt oder die sich in der Planungsphase unmittelbar vor der Genehmigung befinden, da eine Umplanung dieser Vorhaben zu diesem Zeitpunkt wirtschaft-

lich nicht mehr vertretbar ist. Es bedarf zudem einer Ausnahme für Anlagen, die im längerfristigen Mittel für einen Betrieb mit weniger als 1 500 Stunden im Jahr vorgesehen sind, aufgrund der geringen Laufzeit und der sehr variablen Lastprofile und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Abgasreinigungstechnologien.

Zu Doppelbuchstabe bb, cc und dd:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund von Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb.

9. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 12 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 33 Absatz 12 nach der Angabe „Absatz 10“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Bezugs zum Absatz 10. In Absatz 10 ist nur im Satz 1 ein Emissionsgrenzwert für das Jahresmittel festgelegt. Satz 2 legt einen Emissionsgrenzwert für das Tagesmittel fest; Satz 3 beinhaltet keine Emissionsgrenzwertfestsetzung. Insofern kann sich eine Befreiung nach Absatz 12 nur auf den in Satz 1 festgelegten Emissionsgrenzwert des Absatzes 10 beziehen.

10. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b (§ 18 Absatz 3 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b sind in § 18 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „einmal halbjährlich“ durch die Wörter „halbjährlich an mindestens drei Tagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Formulierung „mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend einmal halbjährlich“ kommt es im Bereich der Anlagen der 17. BImSchV zu einer unerwünschten Abschwächung der Messhäufigkeit, weil der Betreiber für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Satz 1 und 2 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, die Wiederholungsmessungen, abweichend von Satz 1 und 2, nur noch einmal jährlich an einem Tag durchführen zu lassen hat.

Selbst wenn dieses Vertrauensniveau nicht erreicht wird, ist nur an zwei Tagen (im Halbjahr) zu messen.

In der jetzt gültigen 17. BImSchV sind bisher Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag, und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens

an drei Tagen vorgeschrieben. Daher sollten die Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchgeführt werden. Mit dieser Änderung würde auch eine stärkere Konsistenz zu den entsprechenden Regelungen in der 13. BImSchV hergestellt werden, die in § 20 Absatz 2 und 3 Messungen an mindestens drei Tagen vorsieht.

## B

### E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission am 12. November 2019 mit Durchführungsbeschluss die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung vorgelegt (EU 2019/2010) hat. Gemäß § 7 Absatz 1a BImSchG hätte die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen bis November 2020 erfolgen müssen, um Anlagenbetreibern und Überwachungsbehörden ausreichend Zeit zu geben neue Emissionsvorgaben einzuhalten und Überwachungstätigkeiten darauf auszurichten.
2. Der Bundesrat stellt jedoch mit Bedauern fest, dass die Bundesregierung zum wiederholten Mal die gesetzliche Umsetzungsfrist von BVT-Schlussfolgerungen nicht einhält und die erforderliche Neufassung der 17. BImSchV bislang nicht erfolgt ist.
3. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung die Entwicklung und Erprobung moderner Abgasreinigungstechnik zu fördern, um den Stand der Technik für die Reduktion von gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen kontinuierlich weiterzuentwickeln.